

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

06.02.2024

Geschäftszeichen:

I 75-1.10.3-910/1

Zulassungsnummer:

Z-10.3-910

Geltungsdauer

vom: **6. Februar 2024**

bis: **6. Februar 2029**

Antragsteller:

XL-Panel B.V.

De Immenhorst 6
7041 KE 's-Heerenberg
NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

Schrauben und Blindniete zur Befestigung von Fassadenplatten

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und drei Anlagen bestehend aus sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die Befestigungsmittel:

- Fassadenschrauben:
 - "Rockpanel Schraube Ø 9,6 mm; 4,5 x 35 mm"
 - "Fassadenschraube Ø 12 mm; 4,8 mm"
 - "Fassadenschraube Ø 12 mm; 5,5 mm"
- Selbstbohrschrauben:
 - "ET-Bohrschraube Ø 15 mm; 5,5 mm"
 - "Rockpanel Bohrschraube Bi-Metall Ø 12 mm; 5,5 mm"
- Fassadenniete:
 - "Fassadenniet Ø 14 mm; 5,0 mm"
 - "Fassadenniet Ø 16 mm; 5,0 mm"

zur Befestigung von Fassadenplatten auf Unterkonstruktionen aus Holz oder Aluminium.

Hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung der Befestigung der Fassadenplatten sind die Technischen Baubestimmungen oder jeweiligen allgemeinen Bauartgenehmigungen zu beachten.

2 Bestimmungen für die Befestigungsmittel

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Fassadenschrauben

2.1.1.1 "Rockpanel Schraube Ø 9,6 mm; 4,5 x 35 mm"

Die "Rockpanel Schraube Ø 9,6 mm; 4,5 x 35 mm" muss aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff 1.4401 oder 1.4436 nach DIN EN 10088-3¹ bestehen, die Oberfläche des Kopfes kann blank oder lackiert ausgeführt werden. Die Abmessungen müssen der Anlage 1.1 entsprechen.

2.1.1.2 "Fassadenschraube Ø 12 mm; 4,8 mm"

Die "Fassadenschraube Ø 12 mm; 4,8 mm" muss aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff 1.4578 nach DIN EN 10088-3 bestehen, die Oberfläche des Kopfes kann blank oder lackiert ausgeführt werden. Die Abmessungen müssen der Anlage 1.2 entsprechen.

2.1.1.3 "Fassadenschraube Ø 12 mm; 5,5 mm"

Die "Fassadenschraube Ø 12 mm; 5,5 mm" muss aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff 1.4578 nach DIN EN 10088-3 bestehen, die Oberfläche des Kopfes kann blank oder lackiert ausgeführt werden. Die Abmessungen müssen der Anlage 1.3 entsprechen.

2.1.2 Selbstbohrschrauben

2.1.2.1 "ET-Bohrschraube Ø 15 mm; 5,5 mm"

Die "ET-Bohrschraube Ø 15 mm; 5,5 mm" muss aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff 1.4401 nach DIN EN 10088-3 bestehen, die Oberfläche des Kopfes kann blank oder lackiert ausgeführt werden. Die Abmessungen müssen der Anlage 2.1 entsprechen.

2.1.2.2 "Rockpanel Bohrschraube Bi-Metall Ø 12 mm; 5,5 mm"

Die "Rockpanel Bohrschraube Bi-Metall Ø 12 mm; 5,5 mm" muss aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff 1.4401 nach DIN EN 10088-3 bestehen, die Oberfläche des Kopfes kann blank oder lackiert ausgeführt werden. Die Abmessungen müssen der Anlage 2.2 entsprechen.

¹ DIN EN 10088-3:2014-12 Nichtrostende Stähle – Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeuge, Stäbe, Walzdraht, gezogener Draht

2.1.3 Fassadenniete

2.1.3.1 "Fassadenniet Ø 14 mm; 5,0 mm"

Die Niethülse des "Fassadenniet Ø 14 mm; 5,0 mm" muss aus Aluminium, Legierung AlMg5 (EN AW5019) nach DIN EN 573-3² und der Nietdorn muss aus Edelstahl, Werkstoff 1.4301 bzw. 1.4401 bei L = 18 mm (siehe Anlage 3.1) nach DIN EN 10088-3 bestehen. Die Oberfläche des Nietkopfes kann blank oder lackiert ausgeführt werden. Die Abmessungen müssen der Anlage 3.1 entsprechen.

2.1.3.2 "Fassadenniet Ø 16 mm; 5,0 mm"

Die Niethülse des "Fassadenniet Ø 16 mm; 5,0 mm" muss aus Aluminium, Legierung AlMg5 (EN AW 5019) nach DIN EN 573-3 und der Nietdorn muss aus Edelstahl, Werkstoff 1.4301 nach DIN EN 10088-3 bestehen. Die Oberfläche des Nietkopfes kann blank oder lackiert ausgeführt werden. Die Abmessungen müssen der Anlage 3.2 entsprechen.

2.2 Herstellung, Verpackung und Lagerung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1 sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung und Lagerung

Die Befestigungsmittel müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Sie sind vor Beschädigung zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Befestigungsmittel (und/oder die Verpackung, Beipackzettel, Lieferschein) nach Abschnitt 2.1 müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Befestigungsmittel durch eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Befestigungsmittel mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die im Abschnitt 2.1 sowie in den Anlagen 1 bis 3 genannten Produkteigenschaften je Fertigungseinheit zu prüfen.

Der Nachweis der Werkstoffe darf auch durch ein "Werkzeugnis 2.2" nach DIN EN 10204³ erfolgen.

2	DIN EN 573-3	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Chemische Zusammensetzung und Form von Halbzeug - Teil 3: Chemische Zusammensetzung und Erzeugnisformen
3	DIN EN 10204:2005-1	Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfungen

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

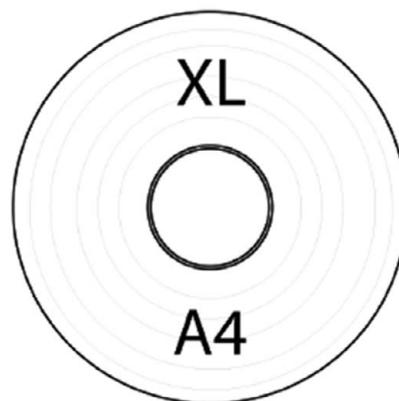
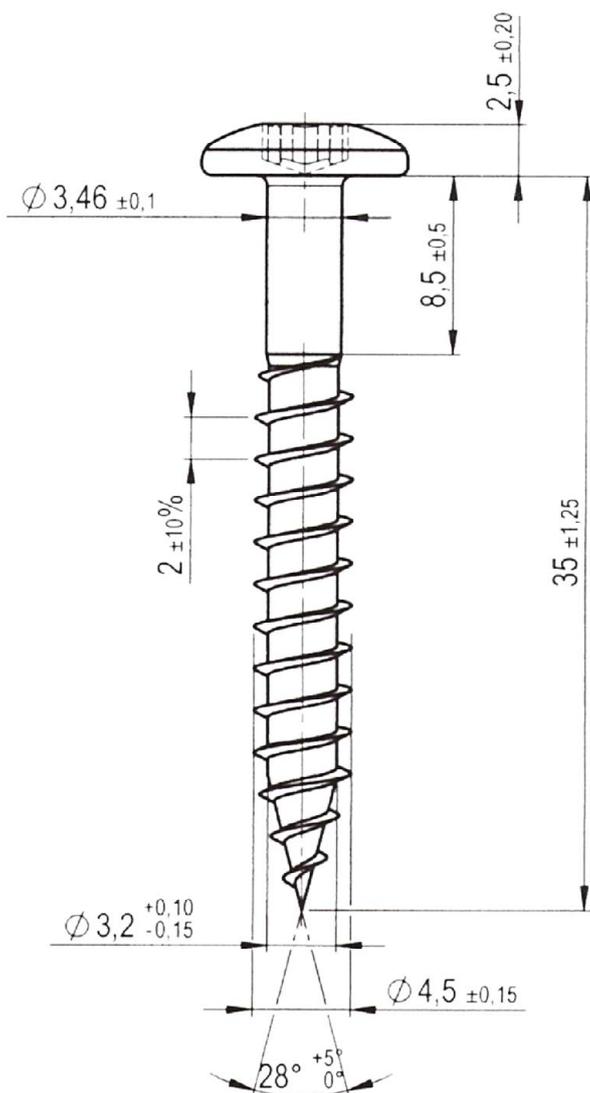
Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Überwachungsstelle

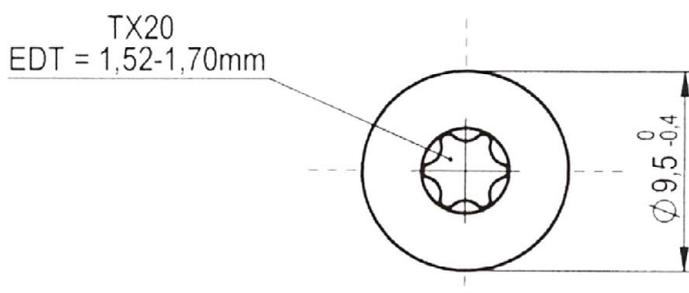
Im Rahmen der Erstprüfung der Befestigungsmittel sind die im Abschnitt 2.1 sowie in den Anlagen 1 bis 3 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

Renée Kamanzi-Fechner
Referatsleiterin

Beglaubigt
Preuß



Markierung Unterseite



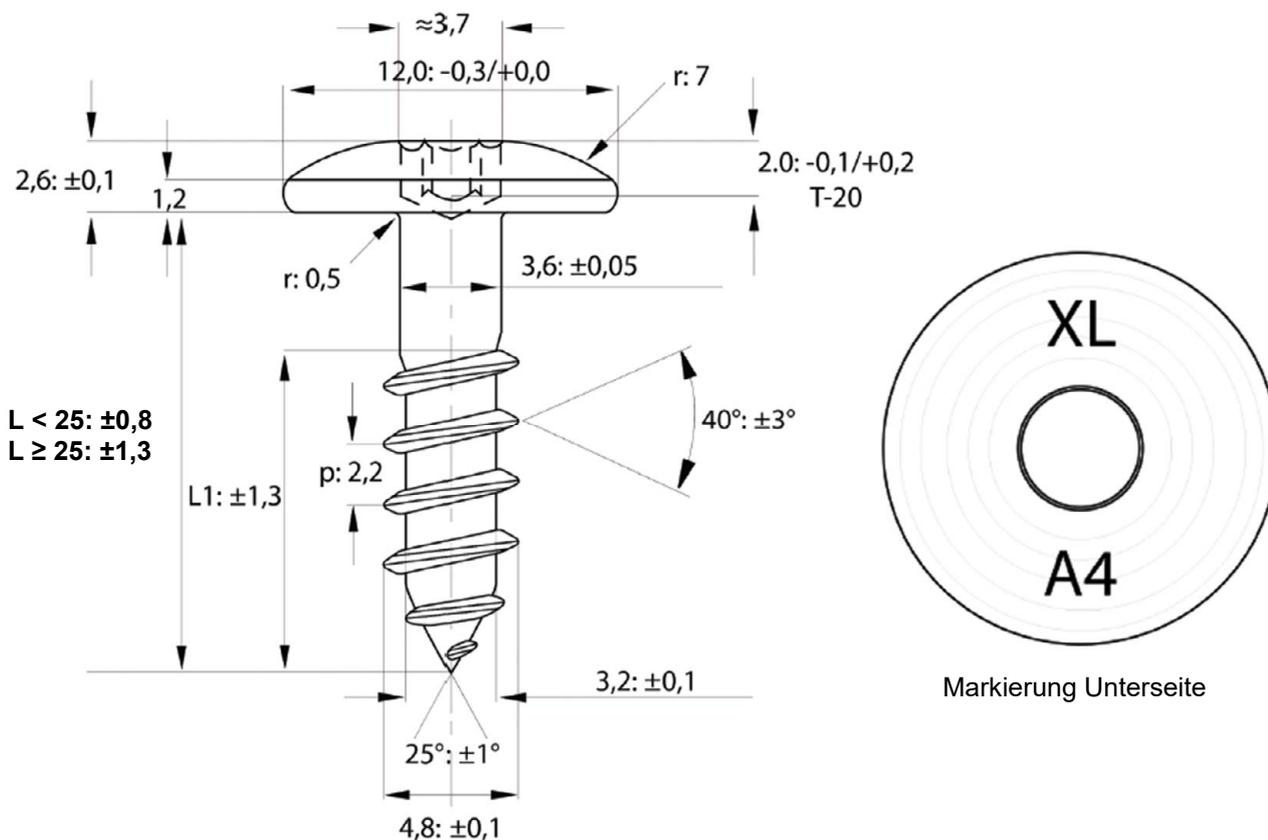
Alle Maße in mm

Teilenummer: V122
 Werkstoffnummer: 1.4401 oder 1.4436 nach DIN EN 10088-3

Schrauben und Blindniete zur Befestigung von Fassadenplatten

"Rockpanel Schraube $\varnothing 9,6$ mm 4,5 x 35 mm"

Anlage 1.1



Alle Maße in mm

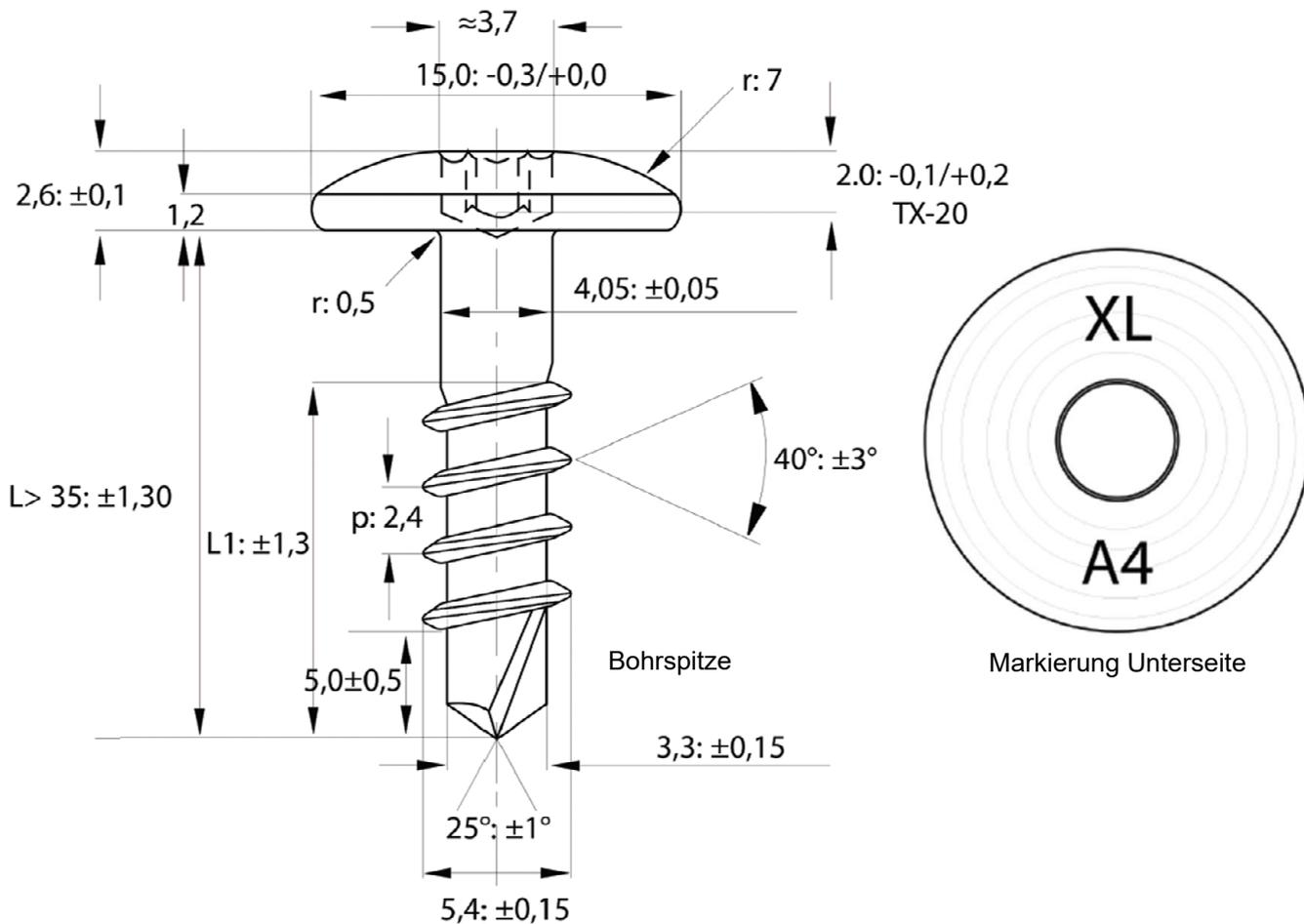
Werkstoffnummer: 1.4578 nach DIN EN 10088-3

Teilnummer	L [mm] $\pm 1,3$	L1 [mm] $\pm 1,3$
V125	25	17
V132	32	24
V138	38	24
V150	50	38
V160	60	48
V117	70	57

Schrauben und Blindniete zur Befestigung von Fassadenplatten

"Fassadenschraube \varnothing 12 mm; 4,8 mm"

Anlage 1.2



Alle Maße in mm

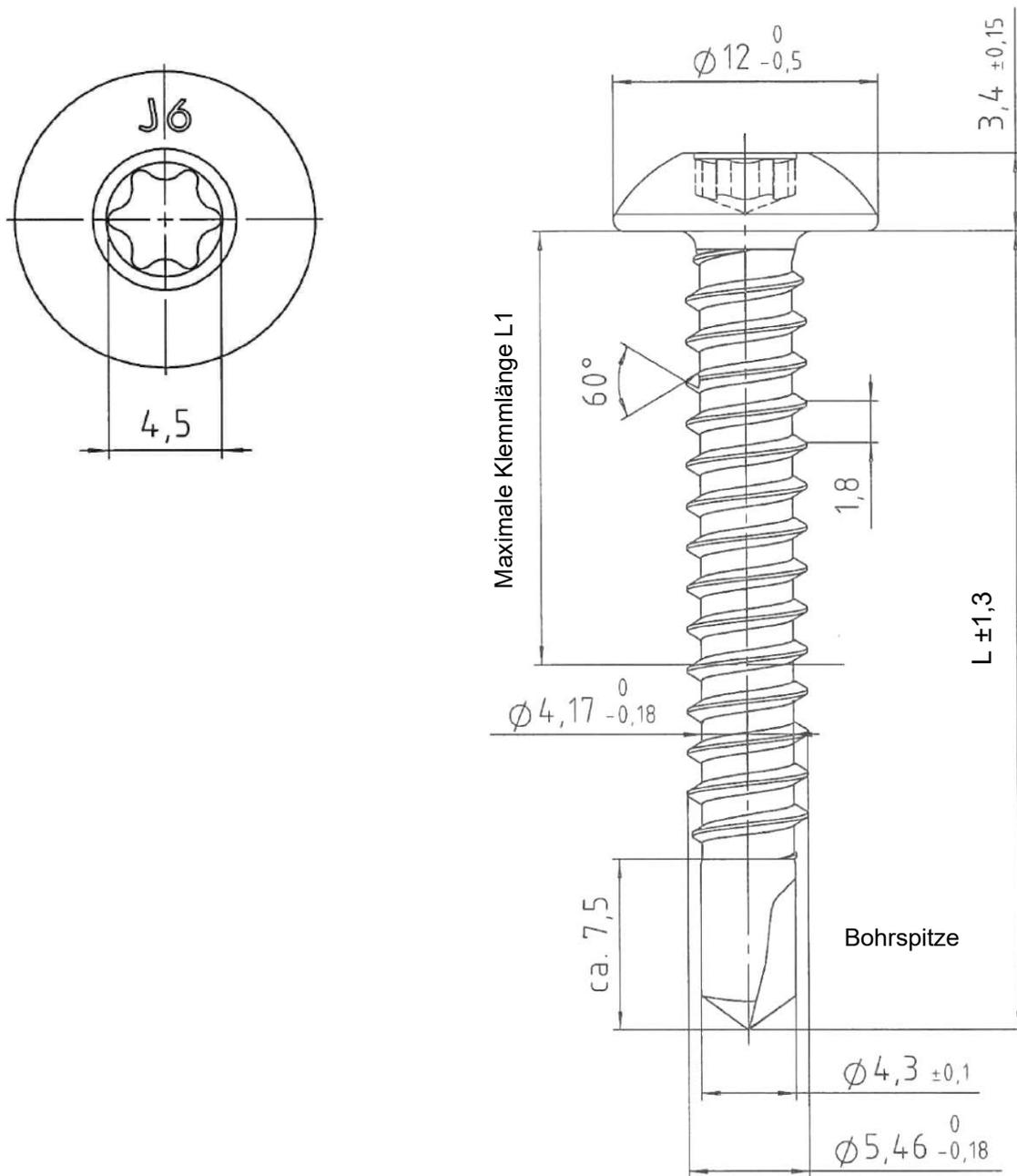
Werkstoffnummer Schraube: 1.4401 nach DIN EN 10088-3

Teilenummer	L [mm] ±1,3	L1 [mm] ±1,3
V148	40	30
V149	50	30

Schrauben und Blindniete zur Befestigung von Fassadenplatten

"ET-Bohrschraube Ø 15 mm; 5,5 mm"

Anlage 2.1



Werkstoffnummer Schraube: 1.4401 nach DIN EN 10088-3

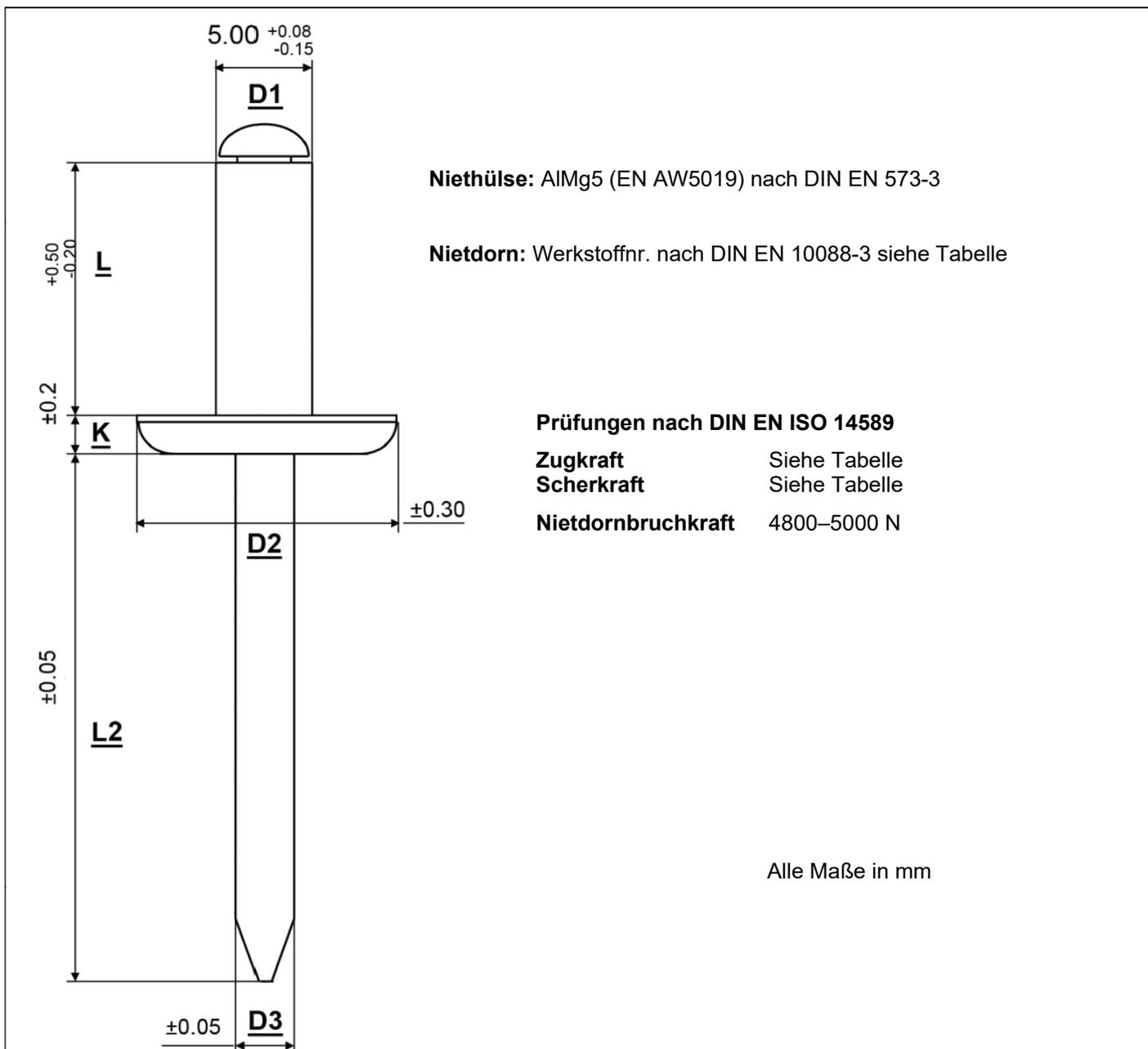
Teilenummer	L [mm] ±1,3	L1 [mm] ±1,3
V126	25	9
V126	35	19

Alle Maße in mm

Schrauben und Blindniete zur Befestigung von Fassadenplatten

"Rockpanel Bohrschraube Bi-Metall Ø 12 mm; 5,5 mm"

Anlage 2.2



Niethülse: AlMg5 (EN AW5019) nach DIN EN 573-3

Nietdorn: Werkstoffnr. nach DIN EN 10088-3 siehe Tabelle

Prüfungen nach DIN EN ISO 14589

Zugkraft Siehe Tabelle

Scherkraft Siehe Tabelle

Nietdornbruchkraft 4800–5000 N

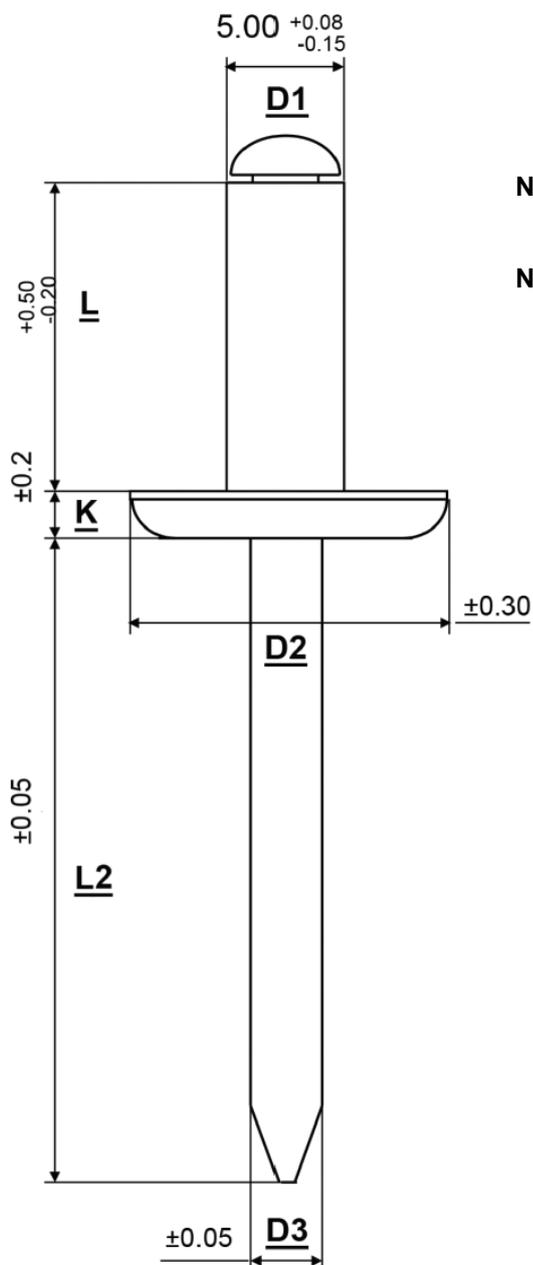
Alle Maße in mm

Teilenummer	D2 [mm]	L [mm]	Klemmbereich [mm]	Zugkraft [N]	Scherkraft [N]	L2 [mm]	K [mm]	D3 [mm]	Nietdorn Werkstoff
V496	14	14	7,5–10	2400	1600	27	1,8	2,7	1.4301
V497	14	16	9,5–12	2400	1600	27	1,8	2,7	1.4301
V500 & V510	14	18	9–12,5	3100	2150	28	1,5	2,65	1.4401
V498	14	18	11,5–13,5	2400	1600	27	1,8	2,7	1.4301
V499	14	20	13–15,5	2400	1600	27	1,8	2,7	1.4301

Schrauben und Blindniete zur Befestigung von Fassadenplatten

"Fassadenniet Ø 14 mm; 5,0 mm"

Anlage 3.1



Niethülse: AlMg5 (EN AW5019) nach DIN EN 573-3

Nietdorn: Werkstoffnr. 1.4301 nach DIN EN 10088-3

Prüfungen nach DIN EN ISO 14589

Zugkraft 2400 N

Scherkraft 1880 N

Nietdornbruchkraft 4800–5000 N

Alle Maße in mm

Teilenummer	D2 [mm]	L [mm]	Klemmbereich [mm]	L2 [mm]	K [mm]	D3 [mm]
V490	16	16	6–12	46,6	1,8	2,7
V491	16	18	7–13,5	46,6	1,8	2,7
V492	16	21	10–16,5	46,6	1,8	2,7

Schrauben und Blindniete zur Befestigung von Fassadenplatten

"Fassadenniet Ø 16 mm; 5,0 mm"

Anlage 3.2